

Klienten-Info

Ausgabe 6/2009

Inhaltsverzeichnis:

1	Highlights aus dem Salzburger Steuerialog 2009.....	1
2	RÄG 2010: Geplante Änderungen durch das Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010.....	2
3	IRÄG 2009: Ministerialentwurf zu einem Insolvenzrechtsänderungsgesetz.....	2
4	Abgabenänderungsgesetz 2009 (AbgÄG 2009): Geplante steuerliche Änderungen vor dem Jahresende3	
5	Aus der Judikatur der Höchstgerichte	3
6	Steuersplitter	4
7	Termin 31.12.2009 – darauf sollten sie nicht vergessen!	5
8	Termin 1.1.2010	5

1 Highlights aus dem Salzburger Steuerialog 2009

Hochrangige Vertreter der Finanzverwaltung treffen sich jährlich in Salzburg zum so genannten „Salzburger Steuerialog“, um heikle Steuerfragen zu diskutieren. Die Ergebnisse dieser Diskussionen werden auch veröffentlicht und finden in der Regel in die jährlichen Änderungen der Steuererrichtlinien Eingang. Nachfolgend einige Highlights aus dem „Salzburger Steuerialog 2009“ zur Einkommen- und Umsatzsteuer:

1.1 Einkommensteuer

- **EU-Geldbußen**, die wegen Verstöße gegen EU-Wettbewerbsvorschriften verhängt werden, können lt den EStR¹ insoweit als Betriebsausgabe abgesetzt werden, als sie einen Abschöpfungsanteil (das ist der unzulässig erwirtschaftete Vorteil) enthalten. Diese Aufteilung kann auch für österreichische **Kartellstrafen** vorgenommen werden. Der steuerlich abzugsfähige Abschöpfungsanteil muss aber entweder aus der Entscheidung über die Geldbuße eindeutig hervorgehen oder auf andere Weise (jedoch **nicht** schätzungsweise) nachgewiesen werden.
- Auch ein nur **vorübergehender Wegzug aus Österreich** (zB für zwei Jahre) in ein **Drittland** (außerhalb der EU) löst grundsätzlich die sofortige **Steuerpflicht für die stillen Reserven in Kapitalanteilen**² aus, wenn Österreich durch den Wegzug das Besteuerungsrecht verliert. Beim späteren Zuzug ist eine Aufwertung auf den dann maßgeblichen gemeinen Wert (Verkehrswert) möglich.

1.2 Umsatzsteuer

Fallen bei einer **geschäftsleitenden Holding** im Zusammenhang mit einem Beteiligungskauf Beratungskosten an, sind diese auf die Beteiligung zu aktivieren. Der **Vorsteuerabzug** aus diesen Aufwendungen steht zu, wenn die Beteiligung dem Unternehmensbereich der geschäftsleitenden

¹ Rz 1523 a EStR 2000.

² § 31 Abs 2 Z 2 EStG.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Holding zuzuordnen ist. Wird die Beteiligung innerhalb von 5 Jahren wieder veräußert, muss die **Vorsteuer** anteilig gem § 12 Abs 10 UStG **berichtigt** und an das Finanzamt zurückbezahlt werden (dh mit je einem Fünftel pro Jahr der restlichen 5-Jahres-Frist).

2 RÄG 2010: Geplante Änderungen durch das Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010

Um vor allem KMUs von gesetzlichen (Informations-)Verpflichtungen zu entlasten, soll mit dem **Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz (RÄG) 2010** die Buchführungsgrenze im Unternehmensgesetzbuch (UGB) massiv angehoben werden. Dadurch können viele Kleinunternehmer, die bisher bilanzierungspflichtig waren, ab 2010 ihre Gewinnermittlung auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umstellen. Daneben ist eine (erste) Angleichung zwischen unternehmensrechtlicher und steuerrechtlicher Gewinnermittlung geplant. Im Wesentlichen sollen ab 1.1.2010 folgende Änderungen im UGB in Kraft treten:

- Anhebung der derzeit geltenden **unternehmensrechtlichen** Umsatzgrenze für die Buchführungs-, Inventur- und Bilanzierungspflicht von € 400.000 auf künftig **€ 700.000 Jahresumsatz**.³ Die neue Umsatzgrenze soll für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2009 beginnen, sie soll aber rückwirkend angewendet werden. Dies bedeutet, dass ein bisher bilanzierungspflichtiger Unternehmer (mit Umsätzen von mehr als € 400.000), dessen Umsätze in den Jahren 2008 und 2009 weniger als € 700.000 betragen haben, ab 2010 seine Gewinnermittlung auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umstellen kann.
- Abschaffung der derzeitigen Möglichkeit zur Aktivierung von Aufwendungen für das **Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes**.⁴
- **Verpflichtende Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Firmenwerts** (= Streichung des bisherigen Wahlrechts einer sofortigen aufwandswirksam Verrechnung im UGB-Jahresabschluss).⁵
- Abschaffung der derzeit gegebenen Möglichkeit zur Vorwegnahme künftiger Wertminderungen beim Umlaufvermögen (sogenanntes **erweitertes Niederstwertprinzip**).⁶

Das RÄG 2010 liegt derzeit als Regierungsvorlage zur Beschlussfassung im Parlament. Die Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten.

3 IRÄG 2009: Ministerialentwurf zu einem Insolvenzrechtsänderungsgesetz

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise sollen künftig Sanierungen erleichtert werden. Derzeit liegt ein Entwurf des BMJ zur durchgreifenden Änderung der insolvenzrechtlichen Bestimmungen vor. Die geänderten Bestimmungen sollen mit 1.1.2010 in Kraft treten. Die Eckpunkte des Entwurfs stellen sich wie folgt dar:

- Anstelle der derzeitigen Unterteilung der Insolvenzverfahren in Konkurs- und Ausgleichsverfahren soll ein **einheitliches Insolvenzverfahren** geschaffen werden.
- Bei **rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans** soll dieses Insolvenzverfahren als **Sanierungsverfahren** bezeichnet werden, ansonsten als Konkursverfahren.
- Die Ausgleichsordnung wird zur Gänze aufgehoben. Weiterhin erforderliche Bestimmungen der Ausgleichsordnung werden in die Insolvenzordnung übernommen.
- Der **Sanierungsplan soll den bisherigen Zwangsausgleichsantrag ersetzen**. Um den Sanierungsplan künftig noch zu erleichtern, soll die Kapitalquote für die Annahme eines Sanierungsplans von derzeit 75 % auf die einfache Mehrheit reduziert werden. Überdies soll dem Schuldner nach vollständiger Erfüllung des Sanierungsplans die Möglichkeit gegeben werden, eine Löschung aus der Insolvenzdatei zu erwirken, um im Geschäftsverkehr nicht mehr durch Bekanntmachung eines früheren Insolvenzverfahrens beeinträchtigt zu sein.
- Allerdings soll die **Mindestquote im Sanierungsverfahren auf 30 % angehoben** werden (derzeit 20 % im Zwangsausgleich). Dafür soll dem insolventen Schuldner aber bis zur Entscheidung über den Sanierungsplan (maximal aber 90 Tage ab Konkurseröffnung) die Eigenverwaltung ermöglicht werden.

³ Änderung des § 189 Abs 1 Z 2 UGB.

⁴ Streichung des § 198 Abs 3 und des § 210 UGB.

⁵ Änderung des § 203 Abs 5 UGB.

⁶ Streichung des § 207 Abs 2 UGB.

- Die im Entwurf vorgesehene stärkere Einschränkung des Kündigungsrechts eines Gläubigers im Falle der Insolvenzeröffnung ist noch heftig umstritten und könnte wieder aus dem Entwurf gestrichen werden.
- Die Anzahl der mangels Masse abgewiesenen Konkursanträge soll dadurch verringert werden, dass auch **bestimmte Gesellschafter zum Erlag eines Kostenvorschusses** heranzuziehen sind. Überdies soll Gläubigern, die einen Kostenvorschuss erlegt haben, ein erleichterter Rückgriff auf jene Personen, die zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet wären, ermöglicht werden.

4 Abgabenänderungsgesetz 2009 (AbgÄG 2009): Geplante steuerliche Änderungen vor dem Jahresende

Neben umfangreichen Änderungen des allgemeinen Verbrauchsteuersystems aufgrund der EU-Richtlinie 2008/118/EG (Alkohol-, Bier-, Mineralöl-, Schaumwein- und Tabaksteuer) enthält die derzeit im Parlament zur Beschlussfassung vorliegende Regierungsvorlage des AbgÄG 2009 vor allem folgende Neuerungen:

- **Verlängerung** der im Jahr 2008 beschlossenen und mit Ende 2009 auslaufenden **Erhöhung des Km-Geldes und des Pendlerpauschales** (einschließlich Pendlerzuschlag) **um ein Jahr, also bis Ende 2010**. Auch 2010 können daher folgende Werte angesetzt werden:

	bis 20 km	20-40 km	40-60 km	über 60 km
Kleines Pendlerpauschale		630 €	1.242 €	1.857 €
Großes Pendlerpauschale	342 €	1.356 €	2.361 €	3.372 €

	PKW	Motorrad (über 250 cm ³)	Motorrad (unter 250cm ³)	Mitbeförderte Person
Km-Geld	0,42 €/km	0,24 €/km	0,14€/km	0,05 €/km

- Änderung der **durch eine Prämie staatlich geförderten Zukunftsvorsorge** (insbesondere Senkung der Aktienquote von 40% auf 30%, Einführung eines Alterszyklusmodells mit einer vom Lebensalter abhängigen, bis auf 15% sinkenden Aktienquote), wobei auch Altverträge ab 2010 auf das neue Modell umgestellt werden können.

5 Aus der Judikatur der Höchstgerichte

- **VfGH: Unterhaltsleistungen an nicht haushaltszugehörige Kinder: Aufhebung des § 34 Abs 7 Z 2 EStG mit Wirkung ab dem 31.12.2010 durch den VfGH**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH)⁷ hat mit Ablauf des **31.12.2010 (!)** jene **Bestimmung des Einkommensteuergesetzes aufgehoben**, welche die Berücksichtigung von **Unterhaltsleistungen** an nicht haushaltszugehörige Kinder **als außergewöhnliche Belastung** verhindert. Dabei hat der VfGH festgestellt, dass es Fälle gibt (wie den Anlassfall), in denen die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung eine derartige Höhe erreicht, dass die verfassungsgesetzlich erforderliche steuerliche Berücksichtigung durch den Unterhaltsabsetzbetrag alleine nicht annähernd herbeigeführt werden kann. Der Gesetzgeber hat nunmehr bis Ende 2010 Zeit, eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

- **VwGH: Kursverluste aus Fremdwährungskrediten in Zusammenhang mit Beteiligungen steuerlich absetzbar**

Seit dem Steuerreformgesetz 2005 sind bei Kapitalgesellschaften Zinsen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Beteiligungen an Tochter-Kapitalgesellschaften steuerlich abzugsfähig.⁸ Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung war diese Neuregelung eng auszulegen und waren daher sonstige Aufwendungen, wie zB Wertsicherungsbeträge und Kursverluste bei Fremdwährungskrediten, weiterhin steuerlich nicht absetzbar.⁹ Im Gegenzug dazu wurden zB Kursgewinne aus derartigen Krediten steuerfrei gestellt.

⁷ VfGH 20.6.2009, G 13/09.

⁸ § 11 Abs 1 Z 4 KStG.

⁹ Rz 1206 KStR.

In einer aktuellen Entscheidung widerspricht der VwGH¹⁰ der bisherigen Auffassung der Finanz und stellt fest, dass Kursverluste, die im Zusammenhang mit einem für die Anschaffung einer Schachtelbeteiligung aufgenommenen Fremdwährungskredit anfallen, steuerlich absetzbar sind; dementsprechend sind Kursgewinne daher ebenfalls steuerpflichtig.

6 Steuersplitter

- **Wertpapierdeckung** für Pensionsrückstellungen zum 31.12.2009

Nachdem der VfGH im Jahr 2006 die verpflichtende Wertpapierdeckung auch für Pensionsrückstellungen als verfassungswidrig aufgehoben hat, hat der Gesetzgeber im Jahr 2007 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2007 beginnen, eine Neuregelung der Wertpapierdeckung getroffen. Eine neuerliche Wertpapierdeckung war demnach bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr frühestens zum 30. 6. 2008 (nämlich für das abweichende Wirtschaftsjahr 1.7.2007 bis 30.6.2008), im Falle eines Regelwirtschaftsjahres (= Kalenderjahres) **erstmalig zum 31.12.2008 erforderlich**. Ab diesen Bilanzstichtagen müssen als Deckung der Pensionsrückstellung Wertpapiere im Nennbetrag von 50 %¹¹ des vorjährigen (steuerlichen) Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein.

Als deckungsfähige Wertpapiere gelten weiterhin vor allem Anleihen und Anleihenfonds (wobei nunmehr neben Anleihen österreichischer Schuldner auch in Euro¹² begebene Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldnern zugelassen werden), weiters **neu** auch inländische **Immobilienfonds** sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.

Neu ist weiters, dass die steuerlich erforderliche Deckung der Pensionsrückstellung auch durch **Rückdeckungsversicherungen** erfüllt werden kann. Anrechenbar ist in diesem Falle das versicherungsmathematische Deckungskapital bzw ein höherer Rückkaufwert. Das Deckungsvermögen darf nicht für andere Zwecke (zB als Sicherstellung für einen Bankkredit) verwendet werden.

- **Valorisierung der neuen fahrleistungsabhängigen Mauttarife für LKW ab 2010**

Wie bereits in der Ausgabe 4/09 der Klienteninformation berichtet, wurde in Umsetzung der EU-Wegekostenrichtlinie die LKW-Maut nach dem Schadstoffausstoß in drei Gruppen gestaffelt.¹³ Die damals veröffentlichten Sätze für den ab 2010 gültigen Grundkilometertarif wurden mit Wirkung ab 1.1.2010 valorisiert¹⁴ und betragen daher:

Km-abhängige LKW-Maut ab 2010	Tarifklasse A (Euroklasse EEV, VI)	Tarifklasse B (Euroklasse IV-V)	Tarifklasse C (Euroklasse 0-III)
Fahrzeuge unter 3,5 to	Keine Maut	keine Maut	keine Maut
Fahrzeuge mit 2 Achsen	14,40 Cent/ km	15,40 Cent / km	17,60 Cent / km
Fahrzeuge mit 3 Achsen	20,16 Cent/ km	21,56 Cent / km	24,64 Cent / km
Fahrzeuge mit 4 und mehr Achsen	30,24 Cent/ km	32,34 Cent / km	36,96 Cent / km

Die Tarife für die Sondermautstrecken wurden ebenfalls entsprechend angepasst.

- **Faxrechnungen**

Der Vorsteuerabzug für **Faxrechnungen** wird bis **Ende 2010** verlängert.

¹⁰ VwGH 28.10.2009, 2008/15/0051.

¹¹ IdR 42,5 % soweit die aus 1991 stammende Verteilungsmöglichkeit gem § 116 Abs 4 Z 4 EStG auf 20 Jahre zur Anwendung kommt.

¹² § 14 Abs 7 Z 4a idF BudBG 2009

¹³ BGBl II 232/2009 vom 20. 7. 2009.

¹⁴ § 9 Abs 9 BMStG.

7 Termin 31.12.2009 – darauf sollten sie nicht vergessen!

- **Antrag** auf Rückerstattung der Beiträge 2005 bei Mehrfachversicherung

Die Beitragspflicht bei der Sozialversicherung ist bekanntlich mit der Höchstbeitragsgrundlage (2005: € 50.820, 2006: € 52.500, 2007: € 53.760, 2008: € 55.020) begrenzt. Werden mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt, so können insgesamt Beiträge über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus anfallen. Wenn die Summe der jährlichen Bezüge inklusive Sonderzahlungen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen die jährliche Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, kann der Dienstnehmer sich die über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus bezahlten Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung rückerstatten lassen. **Der Antrag muss für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung innerhalb von drei Jahren** gestellt werden. Zum 31.12.2009 läuft daher die Möglichkeit für 2006 ab. Die Rückerstattung der **Pensionsversicherung** ist seit einigen Jahren an **keine Frist gebunden**. Die Rückerstattung beträgt für die Krankenversicherung 4% und für die Arbeitslosenversicherung 3% des Überhangs über die Höchstbeitragsgrundlage. In der Pensionsversicherung werden 11,4% erstattet.

- **Arbeitnehmerveranlagung** 2004

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Am 31.12.2009 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2004.

- **Ankauf** von WP für optimale Ausnutzung des FBiG 2009

Wenn Sie den Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG) für 2009 optimal nutzen wollen, sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des voraussichtlichen Gewinnes eine **Prognoserechnung** erstellen. Falls Ihre bisherigen und noch vorgesehenen Investitionen nicht 10 % Ihres prognostizierten Gewinnes 2009 erreichen bzw falls Sie im Jahr 2009 gar nichts investieren wollen, können Sie die Steuerbegünstigung auch durch die **rechtzeitige Anschaffung entsprechender Wertpapiere** (siehe oben Punkt 6. zur Wertpapierdeckung der Pensionsrückstellung) nutzen.

- **Antrag auf Rückvergütung von Ökostromaufwendungen für energieintensive Unternehmen**

In der Ökostromgesetz-Novelle 2009¹⁵ ist vorgesehen, dass Stromendverbrauchern unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der von ihnen **bezahlten Ökostromaufwendungen für den Zeitraum 1.1.2008 bis zum 31.12.2010 rückvergütet** wird. Anträge auf Rückvergütung für das Kalenderjahr 2008 sind bis **längstens 31.12.2009** bei der Energie-Control GmbH einzureichen.

Anspruchsberechtigt sind **Unternehmer**, die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) Anspruch auf **Rückvergütung nach dem Energieabgabenrückvergütungsgesetz** haben und die im vorangegangenen Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) Ökostromaufwendungen von mehr als 0,5 % ihres Nettoproduktionswertes bezahlt haben

Weitere Details zur Antragstellung finden sie unter:

<http://www.e-control.at/de/industrie/oeko-energie/kosten-fuer-stromkunden/rueckverguetung-von-oekestromaufwendungen>

8 Termin 1.1.2010

- **Änderungen bei der Umsatzsteuerpflicht von innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen**

Beachten Sie bei der Fakturierung ab Jänner 2010 die Änderungen bei der Umsatzsteuerpflicht von innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen ab 1.1.2010 und prüfen Sie den Ort der Dienstleistung nach dem neuen System (siehe dazu ausführlich die Sonder-Klienteninfo 5/2009). Die Anlage neuer Erlöskonten in der Buchhaltung empfiehlt sich insbesondere auch im Hinblick

¹⁵ BGBl I 104/2009.

auf die ab 2010 normierte Aufnahme innergemeinschaftlicher Dienstleistungen in die Zusammenfassende Meldung (ZM).

Die Schwellenwerte für die Abgabe von **INTRASTAT-Meldungen** wurden übrigens **ab 1.1.2010** angehoben. Wenn der Warenhandelswert bei den Eingängen aus bzw. bei den Versendungen in die EU-Staaten im Jahr 2009 maximal € 500.000 (bisher € 300.000) betragen hat, entfällt im Jahr 2010 solange die Verpflichtung, eine INTRASTAT-Meldung abzugeben, als der neue Schwellenwert nicht überschritten wird.

- **DB- und Kommunalsteuerpflicht für Reisespesen von Gesellschafter-Geschäftsführern**

Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die an einen mit mehr als 25% beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer bezahlt werden, unterliegen bekanntlich **der 3%igen Kommunalsteuer und dem 4,5%igen DB** (zuzüglich rd 0,4% DZ). Nach einer bereits im Februar dieses Jahres ergangenen Entscheidung des VwGH¹⁶ gehören zu den diesen Abgaben in Höhe von rd 8% unterliegenden "sonstigen Vergütungen jeder Art" auch **Vergütungen für die beim Gesellschafter-Geschäftsführer angefallenen Betriebsausgaben**, wie zB Kostenersatz für eine berufsrechtlich vorgeschriebene Versicherung, Telefonkostenersatz und auch **Reisespesenvergütungen!**

- **DB- und Kommunalsteuerpflicht für freie Dienstverträge ab 2010**

Freie Dienstnehmer werden für ihre unternehmerischen Auftraggeber ab nächstem Jahr um ca 8% teurer: Sie **unterliegen nämlich ab 1.1.2010 sowohl der 3%igen Kommunalsteuer als auch dem 4,5%igen Dienstgeberbeitrag** (und damit im Falle der Wirtschaftskammerzugehörigkeit des Auftraggebers auch dem rd 0,4%igen Zuschlag zum DB). Begründet wird diese Belastung damit, dass freie Dienstnehmer ab 2010 auch den allen Selbständigen zustehenden 13%igen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen können, der eine der Sechstelbegünstigung bei echten Dienstnehmern entsprechende Steuerentlastung bewirken soll. Dass die Begünstigung des 13%igen Gewinnfreibetrages dem freien Dienstnehmer zugute kommt, die zusätzlichen rd 8% Lohnnebenkosten aber den Auftraggeber belasten, wird dabei geflissentlich verschwiegen!

Verschärft wird die Belastungssituation bei freien Dienstnehmern noch durch die im vorangegangenen Punkt erwähnte Judikatur des VwGH zur **Kommunalsteuer- und DB-Pflicht von an Gesellschafter-Geschäftsführer ausbezahlte Fahrt- und Reisekostenentschädigungen und sonstigen Vergütungen**. Da die Formulierung „Gehälter und sonstige Vergütungen“ nunmehr auch für freie Dienstnehmer gilt, ist zu befürchten ist, dass diese nachteilige Judikatur ab 1.1.2010 auch auf alle Spesenvergütungen (insbesondere Reisespesen) bei freien Dienstverhältnissen anzuwenden ist, was zu einer erheblichen Benachteiligung von freien gegenüber echten Dienstverhältnissen führen würde.

¹⁶ VwGH 4.2.2009, 2008/15/0260.